

BDV · Postfach 16 01 28 · D-60064 Frankfurt am Main

An die Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.

Wilhelm-Leuschner-Straße 17-19
D-60329 Frankfurt am Main

Telefon 069 25626130

Telefax 069 25626149

E-Mail bdv@bdv.de

Internet www.bdv.de

25. Juni 2014

Vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater zum Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG), BR-Drucksache 242/14
Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 30.06.2014
Geschäftszeichen: PA 7- BR-Drs. 242/14**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Arndt-Brauer,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem von Ihnen übersandten Entwurf für ein Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz - LVRG) eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Diese nutzen wir gerne und führen wie folgt aus:

I.

Als ältester und mitgliederstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit über 11.000 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt mehr als 37.000 Vermögensberatern, die monatlich über 400.000 Beratungs- und Verkaufsgespräche führen. Zugleich fühlen wir uns auch den Interessen der rund 6 Millionen Kundinnen und Kunden unserer Verbandsmitglieder verpflichtet. Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß nur auf bundesaufsichtsamtlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes. Hierzu zählen zahlreiche Altersvorsorgeprodukte, Versicherungsverträge jeglicher Art und Investmentfondsprodukte.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte und zum Schutz der Versicherten auf die Folgen des Niedrigzinsumfeldes für Lebensversicherungsunternehmen zu reagieren, wird befürwortet.

Ehrenvorsitzender:
Prof. Dr. jur. Reinfried Pohl
Vorsitzender: Friedrich Bohl
Geschäftsführer: Werner Hussong, Lutz Heer

Deutsche Bank Frankfurt
BLZ: 500 700 10 · Konto: 094 019 700
IBAN: DE84 5007 0010 0094 0197 00
BIC: DEUTDEFFXXX

Volksbank Mittelhessen eG
BLZ: 513 900 00 · Konto: 16 651 907
IBAN: DE95 5139 0000 0016 6519 07
BIC: VBMHDE5F

Unter Reg.-Nr. 891
eingetragen
beim Amtsgericht
Marburg/Lahn

Ausdrücklich begrüßen wir einleitend auch, dass in dem vorgelegten Entwurf auf eine im Vorfeld andiskutierte generelle Deckelung der Abschlussprovisionen für Lebensversicherungen ebenso verzichtet wurde, wie auf eine Verlängerung der Stornohaftungszeiten, die zu einer unkalkulierbaren Belastung für die selbständigen Vermittler geführt hätten. Zwei wesentliche Forderungen des BDV wurden damit bereits im Entwurf umgesetzt.

II.

Auf zwei weitere Aspekte des vorgelegten Gesetzentwurfes möchten wir an dieser Stelle aus gegebenem Anlass jedoch dezidierter eingehen.

Dabei handelt es sich zunächst und in erster Linie um das Vorhaben einer Offenlegung der Abschlussprovision für Lebensversicherungen sowie an zweiter Stelle um die vorgesehene Absenkung des Höchstzillmersatzes auf 25 Promille der Beitragssumme.

Offenlegung der Abschlussprovision (Art. 2, Nr. 2 und Nr. 3 LVRG)

Gemäß Artikel 2 des Referentenentwurfs soll das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für Versicherungsvermittler gravierend geändert werden. Nach einem in § 61 VVG neu einzufügenden Absatz 3 hat der Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer die ihm für den Abschluss des Vertrages mit dem Versicherungsunternehmen vertraglich vereinbarten Provision als Gesamtbetrag in Euro mitzuteilen. Diese Angabe soll die Transparenz für den Versicherungsnehmer erhöhen (so die Begründung zu dem Entwurf auf Seite 27).

Bei aller Anerkennung für das Ziel des Referentenentwurfs, lehnen wir die Offenlegungspflicht für Abschlussprovisionen in Euro-Beträgen eindeutig und entschieden ab. Die Abschlussprovisionen sind vom Vertriebsweg und zum Teil sogar vom einzelnen Vermittler abhängig. Durch die beabsichtigte Regelung entstünde gerade keine Transparenz für den Kunden. Dem Ziel des Entwurfs würde hierdurch entgegen gewirkt.

In Deutschland muss man bei den Versicherungsvermittlern zwischen den selbständigen Vermittlern (ebenso haupt- wie nebenberuflicher Art), angestellten Vermittlern und Maklern unterscheiden. Dieser Unterscheidung gemäß ergeben sich auch unterschiedliche Einkommen.

Während der Selbständige ausschließlich auf Provisionsbasis tätig wird, ist dies beim angestellten Vermittler anders; sein Einkommen gründet sich zunächst auf sein Angestellten-Gehalt und (gegebenenfalls) auf zusätzliche anteilige Provisionen. Dies bedeutet, dass bei einer Offenlegung von Provisionen, wie sie jetzt vorgeschrieben werden soll, sich unterschiedliche Zahlenwerte ergeben müssen, je nachdem welcher berufliche Vermittlertypus tätig geworden ist.

Dies kann wiederum beim (zu schützenden) Versicherungsnehmer zu Fehlinformationen führen, weil er beispielsweise nicht zwischen den höheren Provisionsansprüchen eines selbständigen Vermittlers und den gegebenenfalls niedrigeren Provisionsansprüchen eines unselbständigen Vermittlers unterscheiden kann. Der Versicherungsnehmer kann auf diese Weise in den Trugschluss geführt werden, dass das Versicherungsangebot, das ihm von einem

unselbständigen Versicherungsvermittler vorgelegt worden ist, für ihn finanziell günstiger ist als das Leistungsangebot, das ihm von einem selbständigen Vermittler unterbreitet worden ist.

Über die tatsächliche Qualität bzw. Unterschiedlichkeit der jeweiligen Angebote oder die Qualität der Beratung sagt diese Differenz jedoch nichts aus. Eine sachgerechte Information erfolgt somit eindeutig nicht.

Wie bereits oben gezeigt, führt diese Kostenangabe nicht zu mehr Transparenz, sondern eher zu weniger Transparenz. Die von den Versicherungsvermittlern jetzt geforderten Angaben in festen Euro-Beträgen drohen gerade ein falsches Bild von den tatsächlichen Kosten entstehen zu lassen und stellen damit das Ziel eines Verbraucherschutzes in evidenter Weise in Frage.

Diese Problematik verstärkt sich noch im Lichte einer Gefahr, dass Versicherungsnehmer sich veranlasst sehen könnten, mit dem jeweiligen Versicherungsvermittler über die Höhe seiner Provision zu verhandeln bzw. entsprechende Abschläge oder gar Provisionsteilungen zu vereinbaren. Dies wäre zwar nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz wegen des dort geregelten Provisionsabgabeverbotes rechtswidrig, aber in der Praxis ist die Rechtsumgehung dennoch zu befürchten.

Im Übrigen droht die Gefahr, dass der Versicherungsnehmer weniger auf die Qualität des ihm offerierten Leistungsangebots und mehr auf die Frage der jeweiligen Provisionshöhe achten würde, was wiederum nicht in seinem wohlverstandenen (versicherungsmäßigem) Interesse liegen würde.

Außerdem müssen seit dem neu geregelten Versicherungsvertragsgesetz und der dazugehörigen Informationspflichtenverordnung von 2008 bei Lebensversicherungen sämtliche Abschluss- und Vertriebskosten (nach dem vorliegenden Entwurf, jetzt auch die Verwaltungskosten) im Gesamtbetrag offengelegt werden. Eine Regelung, die sich so ausreichend bewährt hat.

Nach alledem ist die hier vorgesehene Offenlegungspflicht weder sachgerecht, noch erforderlich.

In vielen Fällen ist die Umsetzung der vorgesehenen Offenlegungspflichten bei der Abschlussprovision darüber hinaus gar nicht umsetzbar, da durch individuelle Gegebenheiten erst nach Abschluss der Risikoprüfung des Versicherers die tatsächliche Beitragshöhe festgelegt werden kann, an der sich dann auch die Höhe der Provision orientiert.

Absenkung des Höchstzillmersatzes von 40 Promille auf 25 Promille

Nach dem vorliegenden Entwurf will die Bundesregierung hinsichtlich der Absenkung des Höchstzillmersatzes auch Maßnahmen ergreifen, die zu Einschnitten bzw. Deckelungen bei Provisionen führen können. Dagegen verwahren wir uns in aller Form.

Die Begründung des Bundesministeriums der Finanzen (siehe Seite 28 des Entwurfes), in der darauf verwiesen wird, dass durch die mehrfache Absenkung des Höchstrechnungszinses seit Inkrafttreten der Deckungsrückstellungsverordnung im Jahre 1996 das Prämienniveau in der

Lebensversicherung gestiegen sei und daher letztlich die Versichertenbestände tendenziell zu stark mit Abschlusskosten belastet seien, können wir nicht gelten lassen.

Die Abschlusskosten sind zwar im Verhältnis zur Versicherungssumme seit 1996 gestiegen. Allerdings gilt es auch zu beachten, dass die internen Kosten (Preise) für die in den Abschlusskosten neben der Provision enthaltenen Bestandteile wie zum Beispiel Risikoprüfung, Aufwand für Produktunterlagen, Policierung und Produktschulungen seit 1996 ebenfalls gestiegen sind. Eine reine Betrachtung des Verhältnisses der Abschlusskosten in Relation zur Versicherungssumme ist nicht gerechtfertigt, da die Reduzierung der Versicherungssumme durch das Absenken des Rechnungszinses nicht von den Versicherern und Vertrieben zu beeinflussen war.

Das Berufsbild des Beraters ist in den letzten Jahren stetig komplexer geworden und durch eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen hat sich der administrativen Aufwand deutlich erhöht, ohne dass es zu Ausgleichen der dadurch gestiegenen Kosten gekommen ist. Den enormen zusätzlichen zeitlichen wie finanziellen Belastungen, die gerade die Vermittler durch die Vielzahl von Regulierungsmaßnahmen der zurückliegenden Jahre bereits zu schultern hatten, wird in keiner Weise Rechnung getragen. Alles zwar im Interesse der Kundinnen und Kunden, aber eben auch alles mit Zeit und Kosten für die Vermittler verbunden. Auch aus diesem Grund ist die Reduzierung weder sachgemäß noch gerechtfertigt.

III.

Hinweisen möchten wir im Rahmen unserer Stellungnahme darüber hinaus auch noch auf ein zeitliches Problem: Die vorgesehenen Fristen zur Umsetzung der zahlreichen angedachten Maßnahmen (Offenlegung der Abschlussprovisionen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes, Absenkung des Höchstzillmersatzes sowie auch Absenkung des Höchstrechnungszinssatzes bereits zum 1.01.2015) sind technisch wie auch aus organisatorischen Gründen schlicht und ergreifend nicht umsetzbar.

Sollte tatsächlich die gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der individuellen Abschlussprovision bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, so müssten zigtausende selbständiger Vermittler ihre Arbeit einstellen, da ihnen eine gesetzeskonforme Erstellung der Vertragsunterlagen noch nicht möglich wäre. Hier fehlt es schon alleine an einer entsprechenden Berechnungssoftware, die oftmals erst noch entwickelt werden müsste. Dies kann nur durch eine angemessene Fristverlängerung geschehen.

Kritisch anzumerken wäre ferner auch noch, dass im Rahmen des eigentlich doch für den Lebensversicherungsbereich gedachten Maßnahmenpaketes eine Ausweitung der Offenlegungspflichten für die Provisionen über die angestrebten Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes auf alle Versicherungsbereiche erfolgen soll.

So sind für die Kunden etwa im Bereich der Unfall- und Schadenversicherer wie auch im Bereich der privaten Krankenversicherungen ausschließlich das Verhältnis von Prämienhöhe und Umfang der Leistungen der Versicherer von Interesse. Die Offenlegung der reinen

Abschlussprovision verbessert an dieser Stelle also in keiner Weise die Vergleichbarkeit verschiedener Angebote und führt somit keineswegs zur vorgeblich angestrebten höheren Transparenz für die Kundinnen und Kunden.

Anzumerken bleibt schließlich die Frage, warum der Gesetzgeber in Deutschland die Frage der Offenlegung von Provisionen überhaupt zu diesem Zeitpunkt angeht, da doch im Zuge der nach

Verabschiedung in Brüssel demnächst anstehenden Umsetzung der IMD 2 in nationales Recht dieser Punkt ohnehin zu regeln sein wird. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen stehen zum Teil sogar im Widerspruch zu den gerade erst nach intensiven Beratungen auf EU-Ebene getroffenen (Vor-) Entscheidungen.

IV.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Kommentare im weiteren Beratungsverfahren ihren Niederschlag finden würden und stehen für weitere Rückfragen und Diskussionen zu diesem Themenbereich auch künftig jederzeit gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die relativ kurzen Fristen für die Abgabe einer Stellungnahme im Zuge des Referentenentwurfes durch das Bundesministerium der Finanzen sowie die nun laufenden parlamentarischen Beratungen erlauben wir uns den Normenkontrollrat aus seiner Stellungnahme zu zitieren: „Im Sinne guter Rechtsetzung ist Sorgfalt vor Eile geboten“.

Eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch den Bundestag noch vor der Sommerpause, eine angestrebte endgültige Beschlussfassung durch den Bundesrat bereits am 11. Juli 2014 sowie ein Inkrafttreten einzelner Regelungen trotz aller aufgezeigter Probleme schon unmittelbar nach Verkündung lässt jedoch leider nicht den Schluss zu, dass man an einer sorgfältigen Beratung tatsächlich interessiert ist. Auch offenbar nicht an einer sachgerechten Lösung der von uns aufgezeigten Problematiken.

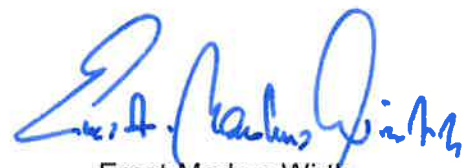
Wir sind in größter Sorge um die berufliche Zukunft unserer Verbandmitglieder!



Friedrich Bohl
Vorsitzender
Bundesminister a. D.



Lutz Heer
Geschäftsführer



Ernst-Markus Wirth
Justitiar